

Privatstiftung und Vorsorgevollmacht

GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT. Die meisten Stiftungsurkunden beinhalten Regelungen für den Fall des Ablebens des Stifters, doch nur wenige Stifter haben auch für den Fall des Eintrittes einer allfälligen Geschäftsunfähigkeit vorgesorgt.

Text: Mag. Johannes Wolfgruber

Die Vorsorgevollmacht ist ein taugliches Mittel, trotz Geschäftsunfähigkeit des Stifters die Versteinerung von Privatstiftungen und den unerwünschten Einfluss fremder Sachwalter auf Privatstiftungen zu vermeiden.

Geschäftsunfähigkeit – Sachwalterbestellung

Finden sich in der Stiftungsurkunde keine Regelungen für den Fall einer Geschäftsunfähigkeit des Stifters, so besteht die Gefahr, dass für den Stifter eine fremde Person als Sachwalter bestellt wird, der in aller Regel auch die Stifterrechte ausüben kann. Der Sachwalter eines Stifters ist vorrangig dem Besachwalteten gegenüber verpflichtet und hat das vorhandene Vermögen (uU auch ein Stiftungsvermögen auf das er Zugriff ausüben kann) zur Deckung der, den persönlichen Lebensverhältnissen entsprechenden, Bedürfnisse des Besachwalteten zu verwenden.

Dies kann mitunter dazu führen, dass der Sachwalter Entscheidungen trifft, die zwar in unmittelbarem Interesse der besachwalteten Person stehen, nicht aber jenen Interessen entsprechen, die eigentlich mit der Stiftung verfolgt werden sollten (etwa der Begünstigung anderer Personen). Im Extremfall hat eine solche Konstellation etwa bereits zur Auflösung einer Privatstiftung durch den Sachwalter, gegen den Willen der besachwalteten Stifterin, geführt. Dagegen kann sich ein Stifter absichern, indem eine Vorsorgevollmacht (zumindest hinsichtlich der Ausübung der Stifterrechte) errichtet wird, mit welcher erreicht werden kann, dass die Stifterrechte, welche als höchstpersönliche Rechte grundsätzlich mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Stifters untergehen und von Dritten nicht mehr wahrgenommen werden können, ab Eintritt des Vorsorgefalles, automatisch durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden können.

Form der Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Die Formvorschriften für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sind gesetzlich ausdrücklich geregelt und entsprechen grundsätzlich jenen über die Errichtung von letztwilligen Verfügungen (Testamenten). Eine Besonderheit ergibt sich im stiftungsrechtlichen Bereich dadurch, dass die Ausübung der Stifterrechte oftmals mit der Notwendigkeit der Errichtung eines Notariatsaktes verbunden ist, weshalb die Vorsorgevollmacht zusätzlich notariell bzw. gerichtlich beglaubigt unterfertigt werden sollte.

Eintritt des Vorsorgefalles

Der Zeitpunkt des Eintrittes des Vorsorgefalles stellt naturgemäß eine sehr sensible Frage dar. Im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht kann diesbezüglich auf den gesetzlich geregelten Modus verwiesen werden, der vorsieht, dass der Vorsorgefall erst dann eintritt, wenn eine Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im österreichischem zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), welches selbstverständlich geheim ist und durch die österreichischen Notariatskammer geführt wird, erfolgt.

Dies ist deshalb zu empfehlen, weil für eine solche Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im ÖZVV gesetzlich festgelegt ist, dass ein ärztliches Zeugnis über das Fehlen der Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit vorliegen muss, sodass eine neutrale und objektive Beurteilung gewährleistet ist.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Wesentlich ist auch die Festlegung des Umfangs der Vorsorgevollmacht. Es bestehen zwar keine besonderen gesetzlichen Erfordernisse, es empfiehlt sich aber jedenfalls den Umfang möglichst exakt, gleichzeitig aber auch nicht zu einschränkend, festzulegen. Der jeweilige Umfang hängt stark vom konkreten Einzelfall ab.

Qualifizierte Vorsorgevollmacht

Soll dem Bevollmächtigten die Entscheidungsgewalt über wesentliche Maßnahmen (z.B. dauerhafte Änderung des Wohnorts, Einwilligung zu medizinischen Behandlungen oder die Vornahme von außergewöhnlichen Vermögensangelegenheiten) obliegen, so ist eine qualifizierte Vorsorgevollmacht erforderlich.

Die qualifizierte Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass diese vor einem Rechtsanwalt oder Notar bzw. vor Gericht errichtet wird. Zu beachten ist allerdings, dass für den Fall, dass eine wirksame qualifizierte Vorsorgevollmacht vorliegt, der Bevollmächtigte für die von dieser Vollmacht gedeckten Maßnahmen später jedenfalls keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf und somit eine gerichtliche Überwachung nicht mehr stattfindet.

Person des Bevollmächtigten, Innenverhältnis

Die Person des Bevollmächtigten kann grundsätzlich frei gewählt werden. Der Bevollmächtigte darf jedoch in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung, in welcher sich der Vollmachtgeber aufhält oder von welcher dieser betreut wird, stehen. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Regelung des Innenverhältnisses gelegt werden. Während durch die Erteilung der Vorsorgevollmacht und deren Umfang festgelegt wird, was der Bevollmächtigte nach außen hin „kann“, sollte im Innenverhältnis geregelt werden, was der Bevollmächtigte tatsächlich „darf“. Es gilt hierbei allgemeines Auftragsrecht.

Erlöschen der Vorsorgevollmacht

Das Erlöschen der Vorsorgevollmacht sollte ebenfalls geregelt werden. Ungeachtet allfälliger Regelungen endet das Vollmachtsverhältnis jedenfalls mit dem Tod des Vollmachtgebers, aber auch dem Tod des Vollmachtnehmers, weshalb die Person des Bevollmächtigten wohl überlegt sein muss und allfällige Ersatzregelungen mitunter sinnvoll sein können.

Besonders zu beachten ist, dass die Vorsorgevollmacht jederzeit, Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers vorausgesetzt, weitestgehend formlos widerrufen werden kann.

Vetorecht des Vollmachtgebers

Selbst wenn aber Geschäftsunfähigkeit bereits eingetreten ist, hat der Vollmachtgeber mitunter die Möglichkeit, gegen die Handlungen des Bevollmächtigten ein Veto einzulegen. In aller Regel führt dies zu einer Herabstufung der Vorsorgevollmacht bzw. letztlich zu einer Sachwalterbestellung.

Fazit

Die Vorsorgevollmacht ist ein taugliches Mittel um, trotz Geschäftsunfähigkeit des Stifters, die Versteinerung von Privatstiftungen und den unerwünschten Einfluss fremder Sachwalter auf Privatstiftungen zu vermeiden sowie gewährleistet zu wissen, dass dessen Interessen weiterhin verfolgt werden. Stiftungsrechtlich liegt ein weiterer Vorteil der Vorsorgevollmacht darin, dass diese keine Änderung der Stiftungsurkunden erforderlich macht und auch nicht der Notariatsaktpflicht unterliegt, sodass die Vorsorgevollmacht eine kostengünstige Maßnahme darstellt, um die Interessen des Stifters abzusichern.



Mag. Johannes Wolfgruber, MBA
ist Rechtsanwalt bei HASCH & PARTNER
in Linz sowie Lektor für Gesellschaftsrecht
an der Fachhochschule Oberösterreich.
www.hasch.eu

HUDEJ



wir sind zinshäuser.



UM HÄUSER BESSER

SIE WOLLEN
GEWINNBRINGEND VERKAUFEN
ERFOLGREICH INVESTIEREN
ERTRAGREICH BESITZEN

Unsere Erfahrung
ist Ihre Rendite.

+43 (0) 1 3366363
office@hudej.com
www.hudej.com
wien.salzburg.graz